

**Prüfbericht über
den Naturschutzfonds**

Bregenz, im Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1 Rahmenbedingungen	8
2 Finanzierung und Leistungen des Naturschutzfonds	11
2.1 Mittelaufbringung	11
2.2 Mittelverwendung	18
3 Fondsmanagement	28
3.1 Steuerung und Kontrolle	28
3.2 Organisation der Förderverwaltung und Förderprozess	32
Abkürzungsverzeichnis	38

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Art. 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt dem Landtag und der Landesregierung in diesem Bericht einen detaillierten Überblick über die Gebarungsprüfung des Naturschutzfonds.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof scheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotenziale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Im Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von Ende September bis Dezember 2008 die Gebarung des Naturschutzfonds. Prüfungsschwerpunkte waren die Finanzierung und Mittelverwendung sowie die Kontrolle und Steuerung des Naturschutzfonds.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Vorstand der Abteilung Umweltschutz (IVe) am 18. Dezember 2008 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 23. Jänner 2009 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Naturschutzfonds wurde im Jahr 1997 auf der Grundlage des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung eingerichtet. Die Naturschutzarbeit in Vorarlberg ist in den letzten Jahren verstärkt durch europarechtliche Normen beeinflusst worden. Das zentrale Beratungsorgan der Landesregierung in Angelegenheiten des Naturschutzes ist der Naturschutzrat. Die Konstruktion des Naturschutzrates in Vorarlberg ist österreichweit einzigartig.

Die Finanzierung des Naturschutzfonds erfolgt nahezu ausschließlich über gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Zahlungen. Die höchsten Einnahmen des Naturschutzfonds werden durch die Naturschutzabgabe und Ausgleichszahlungen erzielt. Die Naturschutzabgabe umfasst in Vorarlberg lediglich einen einzigen Abgabentatbestand und sollte daher unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips um zusätzliche Abgaben erweitert werden.

Einnahmen aus Ausgleichszahlungen sind zwingend für die Schaffung von Ersatzlebensräumen einzusetzen. Die Umsetzung gestaltet sich in der Praxis schwierig, da derartige Maßnahmen einerseits längere Vorbereitungsphasen erfordern, andererseits auch entsprechende Flächen zur Verfügung stehen müssen. Es wäre sinnvoll, einen Maßnahmenkatalog zu erstellen, der zukünftig zu schaffende Ersatzlebensräume auflistet. So könnten bereits im Vorfeld Vorbereitungsmaßnahmen wie beispielsweise der Ankauf notwendiger Grundstücke erfolgen.

Derzeit kursieren zwei unterschiedliche Berechnungsschemata für Ausgleichszahlungen. Eines dieser Schemata geht davon aus, dass durch die Ausgleichszahlungen zehn Prozent der Bausumme nicht überschritten werden sollten. Die Bezirkshauptmannschaften orientieren sich bei der Vorschreibung von Ausgleichszahlungen jedoch an der Regelung, dass fünf Prozent der Bausumme nicht überschritten werden sollten. Um Klarheit und Transparenz zu schaffen, ist jenes Schema zur Berechnung der Ausgleichszahlungen, dessen Prozent-Regelung von der Abteilung Umweltschutz (IVe) tatsächlich gewünscht wird, als Erlass in der Vorarlberger Erlassammlung kundzumachen.

Die jährlichen Einnahmen schwanken stark und können durch die Abteilung Umweltschutz (IVe) nicht beeinflusst werden. Der Vermögensstand des Fonds betrug – ohne Berücksichtigung der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen – Ende des Jahres 2007 minus € 144.000. Die derzeitige Finanzierungsform ist nicht dazu geeignet, die Liquidität des Naturschutzfonds ausreichend sicherzustellen.

Die jährlich zu finanzierenden Ausgaben können durch die nur unregelmäßig fließenden und größtenteils gebundenen Einnahmen nicht gedeckt werden. Die finanziellen Verpflichtungen des Fonds wurden unter anderem durch Umschichtungen von Budget und durch fondsfremde Ausgaben mehrfach erweitert. Im Gegenzug dazu wird jedoch nicht für zusätzliche bzw. ausreichend finanzielle Mittel gesorgt. Fondsfremde Ausgaben, wie etwa die Finanzierung eines Mitarbeiters der Abteilung Umweltschutz (IVe), sollten aus dem Budget des Landes gedeckt werden. Für regelmäßig anfallende Finanzierungen wäre eine Basisförderung aus Landesmitteln zweckmäßig.

Im Jahr 2007 wurde ein Strategie- und Maßnahmenprogramm für den Natur- und Umweltschutz beschlossen. Damit ist ein Mehrjahresprogramm mit klaren Zielsetzungen sowie einer Ressourcenplanung und Erfolgskontrolle geschaffen worden. Mit der Umsetzung wurde bereits begonnen. Personalkapazitäten zur Umsetzung des Strategie- und Maßnahmenpapiers sind nur begrenzt vorhanden. Der Personalbedarf ist einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Es ist keine von der verwaltenden und auszahlenden Stelle unabhängige Kontrolle des Einsatzes der Fondsmittel und der Gebarung des Naturschutzfonds vorgesehen. Diese Kontrolle sollte zukünftig sowohl im Hinblick auf fachlich inhaltliche Belange als auch in Fragen der Finanzierung vom Naturschutzrat wahrgenommen werden. Sofern notwendig, ist der Naturschutzrat für diese Aufgaben um ein entsprechendes Mitglied zu erweitern.

Die Förderlandschaft hat sich seit Beschluss der Richtlinien für die Verwaltung des Naturschutzfonds verändert. Um die einheitliche Anwendung und Umsetzung der Richtlinien der Landesregierung für die Verwaltung des Naturschutzfonds zu vereinfachen, sollen am 1. Jänner 2009 ergänzte und aktualisierte Richtlinien in Kraft treten. Die Aktenführung ist vollständig und gut nachvollziehbar. Die Zuordnung der Buchungen auf die einzelnen Voranschlagstellen erfolgt nicht immer verursachungsgerecht, sondern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Zukünftig sollte daher auf eine durchgängige und nachvollziehbare Buchungspraxis geachtet werden.

Kenndaten des Naturschutzfonds

In Tausend €

	2004	2005	2006	2007	2008*	VA 2009**
Gesamteinnahmen	837	968	943	2.145	561	1.254
Gesamtausgaben	1.444	1.339	1.251	1.255	1.311	1.817
Entnahme aus Vermögen des NSchF	607	371	308	0	750	563
Zuführung zum Vermögen des NSchF	0	0	0	890	0	0
Vermögensstand inkl. Ausgleichszahlungen***	781	410	102	991	241	-322

* Zahlen 2008 mit Stand 11.12.2008. Nicht enthalten z.B. Zinserträge, Strafgeelder und Ausgleichszahlungen

** Zahlen 2009 auf Basis des offiziellen Voranschlags (VA)

*** Zum Ende des jeweiligen Jahres

1 Rahmenbedingungen

Der Naturschutzfonds wurde im Jahr 1997 auf der Grundlage des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung eingerichtet. Die Naturschutzarbeit in Vorarlberg wurde in den letzten Jahren verstärkt durch europarechtliche Normen beeinflusst. Das zentrale Beratungsorgan der Landesregierung in Angelegenheiten des Naturschutzes ist der Naturschutzrat. Die Konstruktion des Naturschutzrates in Vorarlberg ist österreichweit einzigartig.

Situation

Gesetzgebung und Vollziehung von Angelegenheiten des Naturschutzes fallen in die Kompetenz der Länder. Ziel des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist es, Natur und Landschaft in bebauten und unbebauten Bereichen so zu erhalten, zu entwickeln bzw. wieder herzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert sind.

Naturschutz Grundlagen

Zu den wesentlichsten rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes zählen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) sowie die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des GNL. Bewilligungen nach dem GNL werden von den vier Bezirkshauptmannschaften (BH) erteilt.

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl an nationalen Einzelverordnungen, die spezielle Naturschutzgebiete oder Landschaftsteile betreffen. Auch Richtlinien der Europäischen Union (EU) wie z.B. die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 idgF), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL (RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 idgF) und die Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG vom 2. April 1979 idgF) sind zu beachten. Weiters bestehen eine Reihe internationaler Konventionen, wie z.B. die Alpenkonvention (BGBl. Nr. 477/1995 vom 21.07.1995) und die Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten (BGBl. Nr. 225/1983 vom 12. April 1983).

Naturschutzfonds

Die rechtliche Grundlage des Naturschutzfonds (NSchF) findet sich in § 10 GNL. Der Fonds wird von der Landesregierung (LReg) durch die Abteilung Umweltschutz (IVe) verwaltet und besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch als gesondertes Vermögen zu verwalten.

Gemäß § 10 GNL besteht die Aufgabe des NSchF darin, Mittel für die Förderung der Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung einschließlich der Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet bereitzustellen.

Naturschutzrat

Der Naturschutzrat (NSchR) wird von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht aus vier Mitgliedern. Er berät die LReg fachlich in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung und überprüft die Politik des Landes auf ihre Naturverträglichkeit. Weiters tritt er als Berater der LReg bei der Verwendung der Mittel des NSchF auf.

Der NSchR berichtet der LReg jährlich über die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Darüber hinaus erstellt er seit dem Jahr 2000 alle drei Jahre einen Bericht über den Zustand und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Einerseits werden darin die Auswirkungen der Politik auf Natur und Landschaftsentwicklung bewertet, andererseits wird der Zustand von Natur und Landschaft im Bericht dargestellt. Der Bericht des Jahres 2006 veranschaulicht in Form eines Ampelsystems, inwieweit die Forderungen aus den Berichten der Jahre 2000 und 2003 umgesetzt wurden.

Der NSchR kann Empfehlungen an die LReg und alle mit den Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung berührten Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden erstatten. Er nimmt insbesondere zu Angelegenheiten der Förderungsverwaltung und bei der Ausarbeitung von öffentlichen Konzepten Stellung.

Geschäftsstelle des NSchR ist die inatura Erlebnis Naturschau GmbH (inatura). Die fachliche Geschäftsführerin der inatura ist auch Geschäftsführerin des NSchR.

Umweltschutzbeirat

Der Umweltschutzbeirat wurde mit Beschluss der LReg vom 30. Juli 1985 zur Beratung der LReg in Angelegenheiten des Umweltschutzes eingerichtet. Laut dessen Geschäftsordnung vom 3. April 1990 gehören ihm das für Umweltschutz zuständige Mitglied der LReg (Vorsitzender), fünf Vertreter der Vorarlberger Naturschutzorganisationen, Wirtschafts-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammer, der Vorarlberger Gemeindeverband, die Industriellenvereinigung, die Vorarlberger Naturwacht, die inatura, der Naturschutzanwalt und bis zu fünf im Bereich Umweltschutz besonders befähigte Personen an. Die Amtsdauer der jeweiligen Mitglieder des Umweltschutzbeirats richtet sich nach der Funktionsdauer des Landtags.

Im Gegensatz zum NSchR, der sich hauptsächlich auf Zukunftsthemen konzentriert, beschäftigt sich der Umweltschutzbeirat überwiegend mit aktuellen Themen des Umweltschutzes. Im Vorfeld einer Sitzung werden von einem Steuerungsgremium Themenvorschläge der Beiratsmitglieder gesammelt. Teilweise werden auch neue Entwicklungen im Umweltschutz aufgegriffen, die für die weitere Arbeit in Vorarlberg als wichtig angesehen werden.

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Vom Umweltschutzbeirat beschlossene Empfehlungen sind der LReg und den jeweils zuständigen Regierungsmitgliedern und Fachabteilungen der LReg zu übermitteln.

Bewertung

Die Naturschutzarbeit in Vorarlberg wird verstärkt von internationalen Regelungen beeinflusst. Vor allem von europarechtlicher Seite nehmen die zu beachtenden Normen zu.

Der Naturschutzrat ist eine in dieser Form österreichweit einzigartige Konstruktion. Er verfügt über eigene Budgetmittel, mit denen er bestimmte Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung finanzieren kann. Die aktive Rolle, die dem NSchR dadurch in der Naturschutzarbeit des Landes zukommt, wird vom Landes-Rechnungshof positiv bewertet. Insbesondere dessen alle drei Jahre publizierten Berichte inklusive konkreter Empfehlungen dienen als wichtige Grundlage für die Entwicklung im Naturschutz.

2 Finanzierung und Leistungen des Naturschutzfonds

2.1 Mittelaufbringung

Die Finanzierung des NSchF erfolgt nahezu ausschließlich über gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Zahlungen. Die jährlich stark schwankenden Einnahmen können von der Abteilung Umweltschutz (IVe) nicht beeinflusst werden. Um ein Weiterbestehen des Fonds zu gewährleisten, muss die Finanzierung durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden.

Situation

Die Naturschutzarbeit im Land Vorarlberg wird zu einem wesentlichen Teil vom NSchF finanziert. Dieser erhält seine Mittel aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe, aus Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen wegen der Verletzung von Bestimmungen des GNL, aus Ausgleichszahlungen gem. § 37 Abs. 3 GNL sowie aus Zuschüssen von Gebietskörperschaften und sonstigen Zuwendungen.

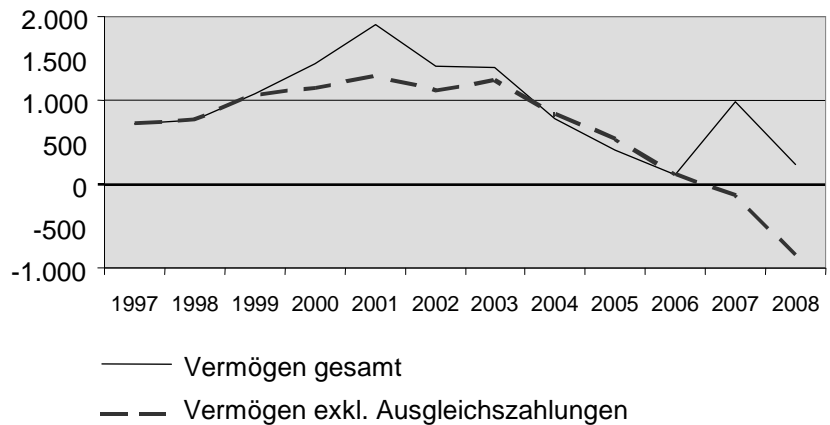
Für spezielle Maßnahmen besteht die Möglichkeit der Kofinanzierung aus Förderprogrammen der EU, des Bundes und diverser anderer Einrichtungen. Aus diesen Programmen können unter bestimmten, genau definierten Voraussetzungen zusätzliche Förderzuschüsse lukriert werden.

Die Gesamteinnahmen des NSchF bewegen sich zwischen € 837.000 im Jahr 2004 und € 2,14 Mio. im Jahr 2007. Die höchsten Beträge wurden über die Naturschutzabgabe erzielt. Ausgleichszahlungen stellen den zweithöchsten Anteil der Einnahmen dar.

Vermögensentwicklung des Naturschutzfonds in den Jahren 1997 bis 2008

In Tausend €

Vermögensstand



Zahlen 2008 mit Stand 11.12.2008. Nicht enthalten z.B. Zinserträge, Strafgebühren, Ausgleichszahlungen

Quelle: Berechnungen L-RH

Der gesamte Vermögensstand des NSchF ist von ursprünglich € 1,39 Mio. Anfang des Jahres 2004 auf € 102.000 Ende des Jahres 2006 abgesunken. Im Jahr 2007 konnte ein Anstieg auf € 991.000 verzeichnet werden. Betrachtet man den Vermögensstand des NSchF hingegen abzüglich der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen, so betrug dieser Anfang des Jahres 2004 noch € 1,23 Mio. und lag dann Ende des Jahres 2007 bei minus € 144.000.

Bereits anlässlich einer Prüfung durch die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) im Jahr 2004 wurde festgestellt, dass bei unverändertem Verlauf damit zu rechnen ist, dass das Vermögen des NSchF innerhalb der nächsten fünf Jahre aufgebraucht sein wird.

Um die Liquidität des NSchF sicherzustellen, wurden für das Jahr 2007 Verstärkungsmittel aus dem Landesbudget in Höhe von € 1,1 Mio. beantragt. Anlässlich der Beantragung wurde von der Abteilung Umweltschutz (IVe) darauf hingewiesen, dass die Verstärkungsmittel nicht notwendig sein werden, falls die Ausgleichszahlung für die Schiverbindung Mellau-Damüls noch im Jahr 2007 geleistet wird. Da diese in Höhe von € 1,1 Mio. erfolgte, konnte die Finanzierung schließlich ohne Verstärkungsmittel gewährleistet werden.

Benchmark	<p>Die Abgabentatbestände in Tirol sind wesentlich umfangreicher als in Vorarlberg. Die Naturschutzabgabe umfasst hier nicht ausschließlich den Abbau mineralischer Rohstoffe, sondern darüber hinaus Abgaben für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder den Ausbau von Seilbahnen,- die Errichtung oder den Ausbau von Sportanlagen,- Anlagen zur Erzeugung von Schnee und- die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.
Ertrag aus Geldstrafen nach § 57 GNL	<p>Wer eine Verwaltungsübertretung iSd § 57 GNL begeht, kann von der zuständigen BH mit einer Geldstrafe von bis zu € 14.000, bei Vorliegen erschwerender Umstände mit bis zu € 29.000 bestraft werden. Diese Geldstrafen werden von den BH jeweils am Jahresende an den NSchF abgeführt.</p> <p>Die über Geldstrafen erzielten Einnahmen liegen in den Jahren 2004, 2005 und 2007 konstant bei etwa € 24.000. Lediglich im Jahr 2006 wurden Strafgeelder in Höhe von € 38.000 geleistet.</p>
Ausgleichszahlungen gem. § 37 Abs. 3 GNL	<p>Gemäß § 37 GNL ist eine Bewilligung befristet mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen von Natur oder Landschaft zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.</p> <p>Diese Auflagen und Bedingungen können auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den aufgrund der Bewilligung zerstörten Natur- oder Landschaftsraum festzusetzen.</p> <p>Ein Schreiben der Abteilung Umweltschutz (IVe) aus dem Jahr 1999 sieht vor, dass die Berechnungen der Ausgleichszahlungen durch die Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung der Abteilung Umweltschutz (IVe) durchgeführt werden. Dies soll eine einheitliche Vorgangsweise gewährleisten.</p> <p>Zur Berechnung der Ausgleichszahlung existiert ein eigens dafür erstelltes Schema. Die Höhe der errechneten Summe basiert auf dem vom Sachverständigen der BH und dem Sachverständigen der Abteilung erstellten Gutachten. Die BH hat die Ausgleichszahlung auf Grundlage der vom Abteilungssachverständigen errechneten Summe vorzuschreiben.</p>

Derzeit kursieren zwei unterschiedliche Berechnungsschemata. Eines dieser Schemata geht davon aus, dass durch die Ausgleichszahlungen zehn Prozent der Bausumme nicht überschritten werden sollten. Die BH orientieren sich bei der Vorschreibung von Ausgleichszahlungen jedoch an der Regelung, dass fünf Prozent der Bausumme nicht überschritten werden sollten.

Die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen unterlagen im Prüfungszeitraum starken Schwankungen. So konnten im Jahr 2004 Zahlungen in Höhe von € 84.000 lukriert werden, wogegen im Jahr 2005 überhaupt keine Einnahmen aus Ausgleichszahlungen in den NSchF flossen. Im Jahr 2006 betrug die Höhe der Einnahmen € 120.000 und im Jahr 2007 wurden € 1,18 Mio. an Zahlungen geleistet.

Zuwendungen Dritter für Aufwendungen des NSchF Im Prüfungszeitraum erhielt der NSchF die teilweise Refundierung der Vereinsförderung für BirdLife von der inatura, EU-Mittel aus kofinanzierten Projekten und einen geringen Beitrag für den Ökostrom des Rheindeltahauses. Die Einnahmen betragen im Prüfungszeitraum zwischen € 5.000 im Jahr 2007 und € 24.000 im Jahr 2006.

Anlagezinsen und sonstige verschiedene Einnahmen Die Zinserträge aus dem Fondsvermögen liegen zwischen € 6.000 im Jahr 2005 und € 28.000 im Jahr 2007. Zu den sonstigen Einnahmen zählen beispielsweise geringe Erlöse aus dem Verkauf von Büchern, Broschüren und Plakaten. Diese betragen zwischen € 40 im Jahr 2007 und € 5.000 im Jahr 2004.

Bewertung Der NSchF wird nahezu ausschließlich über gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Zahlungen gespeist. Die Höhe der jährlichen Einnahmen unterliegt starken Schwankungen und kann von der Abteilung Umweltschutz (IVe) nicht beeinflusst werden. Der Landes-Rechnungshof vertritt die Ansicht, dass die Liquidität des NSchF durch die derzeitige Finanzierungsform nicht ausreichend gewährleistet ist.

Die von der EU bzw. vom Bund gewährten Förderungen für diverse Projekte können von der Abteilung Umweltschutz (IVe) in vielen Fällen nicht lukriert werden. Die geförderten Programme setzen meist größere Projekte und damit umfangreiche Personalressourcen voraus. Die geprüfte Stelle verfügt über zu geringe Ressourcen, um sich an derartigen Projekten in größerem Umfang zu beteiligen.

Die Naturschutzabgabe umfasst in Vorarlberg lediglich einen einzigen Abgabentatbestand. Eine Erweiterung der Abgabentatbestände unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips wäre nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sinnvoll.

Ein Weiterbestehen des Fonds kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Finanzierung durch entsprechende Maßnahmen gesichert wird. Derartige Maßnahmen wären beispielsweise die Erweiterung der Abgabentatbestände und/oder die Gewährung finanzieller Mittel aus dem Landesbudget.

Um Klarheit und Transparenz zu schaffen, ist jenes Schema zur Berechnung der Ausgleichszahlungen, dessen Prozent-Regelung von der Abteilung Umweltschutz (IVe) tatsächlich gewünscht wird, als Erlass in der Vorarlberger Erlasssammlung (VES) kundzumachen. Die BH sind darüber entsprechend zu informieren. Experten vertreten die Ansicht, dass es im Hinblick auf die Prozent-Regelung sinnvoller wäre, eine Relation zu Naturschutzwerten herzustellen, anstatt zu den Baukosten.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Finanzierung des Naturschutzfonds durch geeignete Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Naturschutzabgabe unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips um zusätzliche Abgaben zu erweitern.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die gewünschte Höchstgrenze für die Vorschreibung von Ausgleichszahlungen in der Vorarlberger Erlasssammlung kundzumachen.

Stellungnahme

Zu Ausgleichszahlungen:

Beim Schema zur Ermittlung von Ausgleichszahlungen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft handelt es sich um eine interne Handlungsanleitung für die Abteilung Umweltschutz, nach der in allen naturschutzrechtlichen Verfahren die Ausgleichszahlungen ermittelt werden. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wird die Ermittlung von Ausgleichszahlungen nur von einem Amtssachverständigen und einer Sachverständigen als seine Vertretung in der Abteilung Umweltschutz erstellt. Die tatsächliche Berechnung erfolgte ausnahmslos immer nach dem gleich detaillierten Berechnungsschema in der Handlungsanleitung. Das Schema wird überarbeitet und für die Praxis die weitere Vorgangsweise klargestellt.

Eine Höchstgrenze für die Vorschreibung von Ausgleichszahlungen wird nicht als sinnvoll angesehen. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bietet im § 37 Abs 3 der Behörde die Möglichkeit, die Höhe der Ausgleichssumme entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den auf Grund der Bewilligung zerstörten Natur- oder Landschaftsraum festzusetzen.

Die Liquidität des Naturschutzfonds ist dadurch gewährleistet, dass bei Einlangen geringerer Ausgleichszahlungen die notwendigen Mittel aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt werden.

Zu EU Projekten:

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, hat sich an großen Life-Projekten (Wiedervernässung Rheindelta, Mehrerauer Seeufer–Bodenseevergissmeinnicht und Ecomonte- integriertes Umweltmanagement zur nachhaltigen Entwicklung im Großen Walsertal) beteiligt. Weiters erfolgt eine Beteiligung an mehreren Interregprojekten und am Förderprogramm Ziel-2 neu (Interreg Living Space Networks – grenzüberschreitender Fledermausschutz, Interreg IV - Auwälder am Bodensee, Mediation Verwall, Erstellung eine Managementplanes für das Natura 2000 Gebiet – Gadental, Aktualisierung Vorarlberger Biotopinventar).

Im Programm Ländliche Entwicklung, Artikel 57, wurden von Vorarlberg für das Jahr 2007 und 2008 je zwei Projekte (Wiesenmeisterschaft, ÖPUL-Kartierung) eingereicht und eine Finanzierung zugesagt.

Auch im Programm Leader wurden unter Beteiligung der Abteilung Umweltschutz zwei Projekte (Biosphärenpark Großes Walsertal – Management und Biosphärenpark Großes Walsertal – Besucherinformationszentrum) eingereicht. Dadurch soll das Biosphärenparkmanagement, das bisher zu einem großen Teil aus dem Naturschutzfonds finanziert wurde, zu einem erheblichen Teil aus Leader-Mitteln finanziert werden.

Die Naturschutzmaßnahmen machen in Vorarlberg 18 % der Agrarumweltmaßnahmen aus der ländlichen Entwicklung aus. Der Durchschnitt in Österreich liegt bei 7 %. Die Abwicklung der Naturschutzmaßnahmen erfolgt durch die Abteilung Umweltschutz. Da in Vorarlberg die Naturschutzmaßnahmen den höchsten Anteil an den Agrarumweltmaßnahmen in Österreich ausmachen, sind diese Maßnahmen sehr wichtig für die Bauern und Grundeigentümer für die Erhaltung der Ökoflächen in Vorarlberg. 13 % aller landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in Vorarlberg in den Naturschutzmaßnahmen (Agrarumweltmaßnahmen aus der Ländlichen Entwicklung) enthalten. Auch hier liegt Vorarlberg im Bundesländervergleich an erster Stelle. Förderungen aus der ländlichen Entwicklung erfolgen auch für Bildungsmaßnahmen für den Naturschutzplan Großes Walsertal.

Kommentar L-RH

Auch der Landes-Rechnungshof erachtet eine Höchstgrenze für die Vorschreibung von Ausgleichszahlungen nicht als sinnvoll. Er weist in seinem Bericht darauf hin, dass in diesem Zusammenhang offensichtlich zwei unterschiedliche Dokumente kursieren. Die betreffende Passage findet sich in dem Dokument „Ermittlung von Ausgleichszahlungen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft“ unter Punkt 7. Sie lautet in dem von der geprüften Stelle übermittelten Dokument: „Im Normalfall sollte die Ausgleichszahlung nicht zu einer mehr als 10 prozentigen Verteuerung der Baukosten bzw. der Kosten für Abfallablagerungen oder abgebaute Materialien führen.“

Bei der Ermittlung der konkreten Ausgleichszahlungen stützen sich die BH auf ein als Richtlinie des Landes bezeichnetes Dokument. Laut diesem Dokument sollte eine Ausgleichszahlung im Normalfall nicht zu einer mehr als 5 prozentigen Verteuerung der Baukosten führen.

Der Landes-Rechnungshof weist daher neuerlich darauf hin, dass bezüglich der gewünschten Prozentzahl eine Klarstellung vorgenommen werden sollte.

2.2 Mittelverwendung

Die jährlichen Ausgaben können durch die nur unregelmäßig fließenden und größtenteils zweckgebundenen Einnahmen nicht gedeckt werden. Die finanziellen Verpflichtungen des Fonds wurden, auch durch fondsferme Ausgaben, mehrfach erweitert. Im Gegenzug wird nicht für ausreichend finanzielle Mittel gesorgt. Bei der zukünftigen Vertragsgestaltung von Mitarbeitern sind arbeitsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

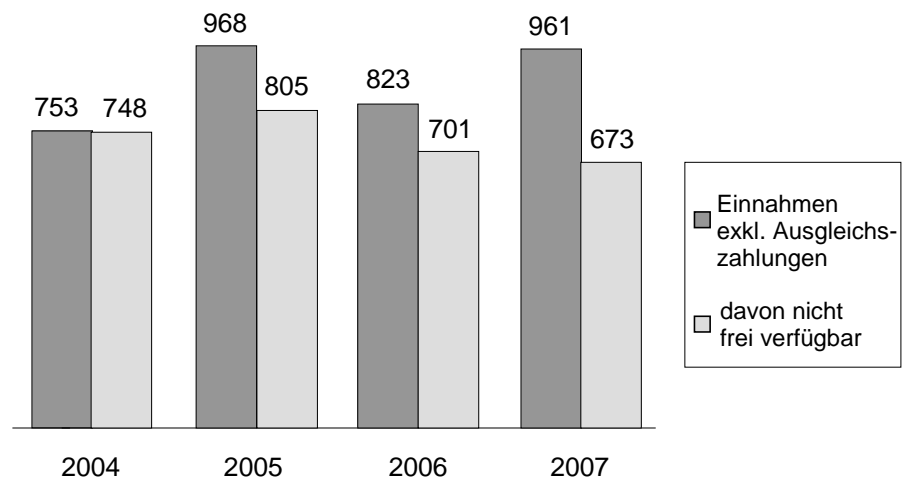
Situation

Die Voranschläge für den NSchF werden in der Abteilung Umweltschutz (IVe) erstellt. Die Budgetierung erfolgt auf der Basis von Ein-Jahresplanungen. Der Voranschlagsentwurf wird dem Abteilungsvorstand und dem zuständigen Regierungsmitglied zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gesamtausgaben des NSchF betrugen im Jahr 2004 rund € 1,44 Mio. und sanken bis zum Jahr 2007 auf € 1,26 Mio. Die jährlichen Ausgabenüberhänge betrugen zwischen € 607.000 im Jahr 2004 und € 308.000 im Jahr 2006. Diese werden jeweils am Jahresende durch Entnahmen aus den Rücklagen des NSchF abgedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen exkl. Ausgleichszahlungen in den Jahren 2004 bis 2007

In Tausend €



Quelle: Berechnung L-RH

Von den tatsächlich verfügbaren Einnahmen, exkl. der zweckgebundenen Ausgleichszahlungen, waren im Prüfungszeitraum in etwa zwischen 70 und 99 Prozent der Mittel gebunden. Dies insofern, als deren Verwendung entweder vertraglich oder gesetzlich verbindlich vorgesehen ist. Für darüber hinausgehende Projekte oder Vertragsnaturschutz standen dem NSchF im Jahr 2004 daher lediglich € 5.500 und € 288.000 im Jahr 2007 zur Verfügung.

Verwendung der Fondsmittel

Die Förderung überörtlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung kann durch die Finanzierung von eigenen Projekten des Landes sowie durch die Förderung von Vorhaben Dritter erfolgen (Vertragsnaturschutz). Unter Vertragsnaturschutz sind sowohl die Leistung finanzieller Beiträge zu Aufwendungen als auch die finanzielle Abgeltung von Einkommenseinbußen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, zu verstehen.

Gemäß den Richtlinien der Landesregierung für die Verwaltung des Naturschutzfonds (NSchF-RL) können Förderungen an Gemeinden, Naturschutzvereine und sonstige natürliche oder juristische Personen gewährt werden. Vorhaben Dritter werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die genannte Richtlinie enthält Förderungsprogramme, nach deren Maßgabe die Förderung Dritter abzuwickeln ist.

Der NSchF stellt seine Mittel bereit für

- anwendungsorientierte Grundlagenermittlung, Zielfindungsprozesse, Maßnahmenplanung und Evaluation auf naturkundlichem, wirtschaftlichem, rechtlichem, politischem und administrativem Gebiet in Bezug auf die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung,
- Beratung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Errichtung und Instandhaltung von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen,
- Pflege, Betreuung, Beobachtung, Instandhaltung, Verbesserung, Sanierung und Errichtung von ökologisch oder ästhetisch wertvollen Naturobjekten,
- Nutzungsverzichte und Nutzungsänderungen, Vermeidung oder Minderung von Eingriffen sowie Beseitigung oder Minderung bestehender Beeinträchtigungen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung.

Die einzelnen Buchungen werden den bestehenden 17 Voranschlagstellen (VSt) des NSchF zugeordnet. Daraus ergibt sich, dass die höchsten Ausgaben des NSchF im Prüfungszeitraum u.a. für die inatura, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen und die Entschädigung für Nutzungseinschränkungen, die Naturschutzanwaltschaft (NSchA), verschiedene Naturschutzorganisationen und den Naturschutzrat erfolgten.

Nachfolgend werden nur jene VSt dargestellt, denen entweder hohe Ausgaben zugeordnet werden oder aus denen prüfungsrelevante Feststellungen abgeleitet werden.

Naturschutzrat

Im Rahmen dieser VSt werden im Wesentlichen Aufwendungen und Spesen für die Ratsmitglieder, der Jahresbericht, diverse Studien und Druckwerke finanziert. Es existiert keine konkrete rechtliche Bestimmung, wonach der NSchR aus dem NSchF zu finanzieren ist.

Die für den NSchR getätigten Ausgaben sanken von € 98.000 im Jahr 2004 auf € 71.000 im Jahr 2007.

Naturschutzanwalt

Die Verpflichtung des Landes zur Übernahme der Kosten des NSchA ergibt sich aus § 51 Abs. 2 des GNL und aus § 2 der Verordnung der LReg über die Zulassung von Vereinigungen zur Bestellung und über die Entschädigung der Naturschutzanwältin und ihres Stellvertreters.

Der NSchA hat die Interessen von Natur und Landschaft in Verfahren nach dem GNL wahrzunehmen. Darüber hinaus hat er die Gemeinden und Bürger in Fragen des Naturschutzes zu beraten und ist Umweltschutzanwalt im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Die Bestellung des NSchA für die Dauer von jeweils vier Jahren erfolgt durch Vereinigungen

- zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Naturschutz gehört,
- die ihren Sitz im Lande haben oder in Vorarlberg eine eigene Landesorganisation besitzen sowie
- deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes erstreckt und die in Vorarlberg einen Stand von mindestens 500 Mitgliedern aufweisen.

Darüber hinaus kann die LReg per Verordnung auch Vereinigungen unter 500 Mitgliedern zur Wahl zulassen, sofern diese für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung in Vorarlberg besondere Leistungen erbringen. Derzeit sind in Vorarlberg 16 Organisationen zur Bestellung des NSchA zugelassen. Dazu gehören u.a. der Alpenschutzverein für Vorarlberg, BirdLife Vorarlberg, der Österreichische Naturschutzbund und die Vorarlberger Naturwacht.

Während die tatsächlichen Aufwendungen für den NSchA im Jahr 2004 noch € 142.000 betragen, sanken diese bis zum Jahr 2007 auf € 127.000.

Naturschutz-
organisationen

Die finanzielle Unterstützung von Naturschutzorganisationen zählt zu den zentralen Aufgaben des NSchF. Regelmäßige Förderungen erhalten unter anderem der Alpenschutzverein für Vorarlberg, der Naturschutzbund, BirdLife Vorarlberg und der Klimabündnisverein Vorarlberg. Es werden sowohl Vereinsförderungen als auch Förderungen für Einzelprojekte gewährt.

Die für Naturschutzorganisationen getätigten Ausgaben lagen im Jahr 2004 bei € 111.000 und stiegen bis zum Jahr 2007 auf € 119.000 an. Im Prüfungszeitraum wurden durch den Klimabündnisverein Vorarlberg jährlich zwischen 46 und 52 Prozent der Gesamtausgaben für Naturschutzorganisationen gebunden.

Laut der am 29. Jänner 2002 erfolgten Klimabündnis-Beitrittserklärung des Landes Vorarlberg sind pro Einwohner von Vorarlberg jährlich € 0,11 und € 0,04 zu leisten.

inatura

Die Stadt Dornbirn und das Land Vorarlberg sind je zur Hälfte Träger der inatura Erlebnis Naturschau GmbH. Die Eröffnung der inatura erfolgte im Jahr 2003.

Die inatura ist Geschäftsstelle des Vorarlberger Naturschutzrats, Sitz der Vorarlberger Naturschutzanwaltschaft sowie der Arbeitsgemeinschaft Naturwissenschaften. Darüber hinaus ist die inatura die zentrale Koordinierungsstelle für naturkundliche Forschung in Vorarlberg und gesetzlich verpflichtet, Naturschutz mittels Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Überwachung des Erhaltungszustandes von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen durchzuführen.

Die inatura ist bei der Durchführung naturkundlicher Forschung eng an die Abteilung Umweltschutz (IVe) gebunden. Das Jahresarbeitsprogramm der inatura bedarf der Zustimmung der Abteilung. Im Juni 2004 wurde zwischen der inatura und der Abteilung Umweltschutz (IVe) vereinbart, dass ein Gremium zur Beurteilung der Projekte eingerichtet werden soll. Zu den Mitgliedern gehören Mitarbeiter der inatura, der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), der Abteilung Kultur (IIc), der Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa), des Umweltinstituts und der geprüften Stelle. Das Gremium entscheidet welche Projekte Priorität haben und mit den begrenzten Budgetmitteln vorrangig durchzuführen sind.

Während die Forschungsausgaben für die inatura im Jahr 2004 noch € 221.000 betragen, sanken diese bis zum Jahr 2007 auf € 182.000 ab.

Ausgaben für
Ausgleichs-
maßnahmen

Gemäß § 37 Abs. 3 GNL ist jede Ausgleichszahlung zwingend für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden. Derartige Maßnahmen sind etwa die Beseitigung störender Anlagen und Nutzungen, die Verbesserung oder Vernetzung von Biotopstrukturen, die Schaffung oder Verbesserung von wertvollen Lebens- und Siedlungsräumen und besondere Artenschutzmaßnahmen.

Die Schaffung von Ersatzlebensräumen ist in der Praxis nur sehr schwer umsetzbar. Derartige Maßnahmen erfordern einerseits längere Vorbereitungsphasen, andererseits müssen auch entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

Mit den geleisteten Zahlungen wurden regelmäßig die Renaturierung von Fließgewässern und ÖPUL-Begutachtungen finanziert. Darüber hinaus erfolgten Finanzierungen im Bereich des Mehrerauer Bodenseeufer, des Wasserhaushalts Rheindelta oder für das Interreg IIIA-Storchenprojekt.

Die Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen sind von € 285.000 im Jahr 2004 bis € 45.000 im Jahr 2007 stark gesunken. Im Jahr 2006 wurden überhaupt keine Ausgaben getätigt.

Aufträge an Dritte für
Untersuchungen,
Planungen,
Projektbegleitung

Seit dem Jahr 2001 wird ein als freier Dienstnehmer bezeichneter Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz (IVe) aus dem NSchF finanziert. Jedes Jahr wird per Regierungsantrag der weitere Abschluss eines „freien Dienstvertrages“ mit demselben Mitarbeiter beantragt. Bereits seit Jahren wird durch den Abteilungsvorstand im Voranschlag und im Beschäftigungsrahmenplan darauf hingewiesen, dass die Arbeitskraft des betroffenen Mitarbeiters dringend erforderlich sei und dieser in ein echtes Dienstverhältnis zum Land übernommen werden sollte.

Die Zahlungen an diesen Mitarbeiter umfassen im Prüfungszeitraum jährlich zwischen rund 66 und 92 Prozent der gesamten Ausgaben dieser VSt.

Pflege- und
Sanierungs-
maßnahmen und
Entschädigung für
Nutzungs-
einschränkungen

Hier werden Naturschutzgebiete und die in der Anlage zur NSchF-RL enthaltenen Förderprogramme finanziert. Die höchsten Ausgaben werden zur Förderung des Naturschutzgebietes Rheindelta und für die Bewirtschaftung von Flächen unter 2 ha getätigt.

Landwirtschaftliche Betriebe, die gemäß dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) eine Nutzfläche über 2 ha bewirtschaften, werden durch EU, Bund und Länder gefördert. Innerhalb des ÖPUL-Programmes geförderte Maßnahmen tragen zur Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, der Landschaft, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt bei.

In Vorarlberg existiert eine Vielzahl an kleineren landwirtschaftlichen Flächen. Bewirtschaftete Streue- und Magerwiesen, deren Flächen weniger als 2 ha betragen und die daher nicht ins ÖPUL-Programm fallen, erhalten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes finanzielle Unterstützung aus dem NSchF. Das Prozedere erfolgt in Anlehnung an das ÖPUL-Programm.

Die Ausgaben für diese Maßnahmen stiegen von € 165.000 im Jahr 2004 auf € 222.000 im Jahr 2007 an.

Förderung der
Landschafts-
entwicklung

Der NSchF leistet an Gemeinden und sonstige Institutionen Förderungen für Vorhaben zum Zwecke einer ökologischen Landschaftsentwicklung, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben. Förderungen der genannten Art und Maßnahmen für Natura 2000-Gebiete wie z.B. die Erstellung von Managementplänen werden über diese Voranschlagstelle finanziert.

Die Vogelschutz-Richtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU bilden die Grundlage für ein europaweites Netzwerk auf dem Gebiet des Naturschutzes. Ziel dieser Natura 2000-Gebiete ist es, die Lebensbedingungen der Fauna und Flora dauerhaft zu sichern und eine Verschlechterung zu verhindern.

Für die Förderung der Landschaftsentwicklung wurden im Jahr 2004 rund € 78.000 ausgegeben. Bis zum Jahr 2007 stiegen die Ausgaben auf € 157.000 an.

Bewertung

Die vom NSchF jährlich zu finanzierenden Ausgaben können durch die nur unregelmäßig fließenden und größtenteils zweckgebundenen Einnahmen nicht gedeckt werden. Die finanziellen Verpflichtungen des NSchF wurden – teilweise auch durch fondsremde Ausgaben – mehrfach erweitert, ohne im Gegenzug für zusätzliche bzw. ausreichend finanzielle Mittel zu sorgen.

So wurden im Jahr 2004 Ausgaben aus dem Umweltbudget, wie etwa „Auslagenersatz für Naturwächter“ und „Kennzeichnungstafeln für Naturschutzgebiete“ in den NSchF umgeschichtet, ohne für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen.

Als fonds fremde Finanzierungen sind beispielsweise die Finanzierung des Klimabündnisses und eines Mitarbeiters der Abteilung Umweltschutz (IVe) zu werten. Der Landes-Rechnungshof vertritt die Ansicht, dass fonds fremde Ausgaben aus dem Budget des Landes gedeckt werden sollten. Auch für regelmäßig anfallende Finanzierungen, wie beispielsweise des NSchR, wäre eine Basisförderung aus Landesmitteln zweckmäßig.

Der über den NSchF finanzierte so genannte freie Dienstvertrag ist aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung der Arbeitsbeziehung als echter Dienstvertrag zu qualifizieren. Der betroffene Mitarbeiter ist daher ein Mitglied der Abteilung Umweltschutz (IVe). Die im gegenständlichen Fall gewählte Vertragsform entspricht nicht den arbeitsrechtlichen Vorschriften und würde bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Die jährlichen Ausgabenüberhänge werden mangels alternativer Finanzierungsmöglichkeiten durch Entnahmen aus den Rücklagen des NSchF abgedeckt. Ausgabenüberhänge werden daher zumindest kurzfristig indirekt zum Teil auch über die zweckgebundenen Ausgleichszahlungen finanziert. Es ist im Zuge der Fondsverwaltung sicherzustellen, dass geleistete Ausgleichszahlungen für die Schaffung von Ersatzlebensräumen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Landes-Rechnungshof hält die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs, der zukünftig zu schaffende Ersatzlebensräume auflistet, für sinnvoll. Mit Hilfe dieser Aufstellung könnten bereits im Vorfeld Vorbereitungsmaßnahmen – wie etwa der Ankauf notwendiger Grundstücke – erfolgen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, fonds fremde Finanzierungen einzustellen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, einen Maßnahmenkatalog für zukünftig zu schaffende Ersatzlebensräume zu erstellen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, bei der zukünftigen Vertragsgestaltung arbeitsrechtliche Bestimmungen zu beachten und den betroffenen Arbeitnehmer in ein echtes Dienstverhältnis zum Land zu übernehmen.

Stellungnahme

Zu Ersatzlebensräumen:

Wofür Ersatzlebensräume zu schaffen sind, ergibt sich aus den naturschutzrechtlichen Verfahren bei den Bezirkshauptmannschaften. Mit vertretbarem Aufwand können nicht für alle möglichen Ersatzlebensräume Vorbereitungsmaßnahmen gesetzt werden. Es wäre jedoch denkbar, vorbereitend einen Maßnahmenkatalog für einzelne Typen von Ersatzlebensräumen zu erstellen. Für die Schaffung von Ersatzlebensräumen ist jedenfalls die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich.

Zu Naturschutzrat:

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung regelt die Finanzierung des Naturschutzrates nicht. Die Finanzierung des Naturschutzrates aus dem Naturschutzfonds findet nach Ansicht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung die rechtliche Deckung im § 3 Abs 3 lit a und b der Richtlinien der Landesregierung für die Verwaltung des Naturschutzfonds. Danach werden Mittel für anwendungsorientierte Grundlagenermittlung, Zielfindungsprozesse, Maßnahmenplanung und Evaluation auf naturkundlichem, wirtschaftlichem, rechtlichem, politischem und administrativem Gebiet in Bezug auf die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Errichtung und Instandhaltung von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen, bereitgestellt.

Zu Umweltbudget:

Naturwächter leisten durch die Betreuung, Beobachtung und Überwachung der Naturschutzgebiete eine gute Arbeit und schaffen eine wichtige Grundlage für die Naturschutzverantwortlichen in den Bezirkshauptmannschaften. Die Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren weiter ausgebaut. Die Übernahme ihrer Kosten findet Deckung im § 3 Abs 3 lit c und d der Richtlinien der Landesregierung für die Verwaltung des Naturschutzfonds. Der Fonds stellt Mittel für die Pflege, Betreuung, Beobachtung, Instandhaltung, Verbesserung, Sanierung und Errichtung von ökologisch oder ästhetisch wertvollen Naturobjekten bereit.

Kennzeichnungstafeln für Naturschutzgebiete sind für die strategische Ausrichtung des Naturschutzes sehr wichtig und sollen Eingriffe vermeiden und Beeinträchtigungen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung beseitigen oder mindern.

Zu fondsforenden Ausgaben:

Die Ausgaben, die vom Landes-Rechnungshof als fondsforend bezeichnet werden, haben in jedem Einzelfall einen Naturschutzbezug.

Die Tätigkeiten des Klimabündnisses finden in enger Zusammenarbeit mit den Klimabündnisgemeinden statt und haben Naturschutzbezug. Ausstellungen wie „Klima verbündet“ und „Boden geht uns alle an“ dienen dem Schutz der Umwelt und der Lebensräume. In den Projekten zum Thema Mobilität wird der Naturschutzgedanke mitgetragen und verfolgt. Der Großteil der Projekte ist durch die Richtlinien gedeckt und bringt eine partnerschaftliche Umsetzung der Naturschutz- und Umweltinteressen.

Die bisherige Finanzierung des Mitarbeiters der Abteilung Umweltschutz aus dem Naturschutzfonds erledigt sich durch die Übernahme in den Landesdienst ab 01.02.2009. Dieser Mitarbeiter wurde bisher für Projekte eingesetzt, die Naturschutzbezug haben und deren Finanzierung durch den Naturschutzfonds gerechtfertigt ist (bspw ÖPUL–Österreichisches Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz).

Zu Ausgleichszahlungen:

Bei Einlangen geringerer Ausgleichszahlungen werden die notwendigen Mittel aus dem Landesbudget für die Budgetsicherheit zur Verfügung gestellt. Dadurch können Ausgabenüberhänge ausgeglichen werden. Die Ausgleichszahlungen werden aufgelistet, ebenso die daraus finanzierten Projekte. Eine eigene Voranschlagsstelle ist eingerichtet.

Kommentar L-RH

Der Landes-Rechnungshof nimmt die extensive Auslegung des Begriffes Naturschutz durch die Abteilung Umweltschutz (IVe) mit großer Verwunderung zur Kenntnis. Er weist nachdrücklich darauf hin, dass diese Art der Auslegung etwa auch die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Österreich (ÖPNV) und sämtlicher Energieprojekte aus dem Naturschutzfonds rechtfertigen würde. Mit dem Argument des Naturschutzbezuges ließen sich auch die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und die Förderung von Energieprojekten jedenfalls als positiv für unsere Umwelt und somit als Thematik mit Naturschutzbezug einstufen.

Der dauerhafte Einsatz von Mitarbeitern der Abteilung in Projekten mit Naturschutzbezug rechtfertigt die Finanzierung dieses Beschäftigungsverhältnisses aus dem Naturschutzfonds nicht. Einerseits könnten mit dieser Argumentation auch andere Mitarbeiter der Abteilung aus dem Naturschutzfonds finanziert werden, andererseits wurden bei der Ausgestaltung dieses Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten.



Der Landes-Rechnungshof zweifelt die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Naturwächter, der Kennzeichnungstafeln für Naturschutzgebiete und der Tätigkeiten des Klimabündnisses nicht an. Er vertritt jedoch die Ansicht, dass für derartige Ausgaben eine Basisfinanzierung aus dem Landesbudget zur Verfügung zu stellen ist.

3 Fondsmanagement

3.1 Steuerung und Kontrolle

Mit dem im Jahr 2007 beschlossenen Strategie- und Maßnahmenprogramm für den Natur- und Umweltschutz wurde ein Mehrjahresprogramm mit klaren Zielsetzungen, Ressourcenplanung und Erfolgskontrolle geschaffen. Personalkapazitäten zur Umsetzung des Strategie- und Maßnahmenpapiers sind nur begrenzt vorhanden. Es existiert keine von der fördernden Stelle unabhängige Kontrolle des NSchF. Diese sollte durch den NSchR sichergestellt werden.

Situation

Im Jahr 2007 hat die LReg ein Strategie- und Maßnahmenprogramm beschlossen. Dieses legt die Zielrichtung des Natur- und Umweltschutzes in Vorarlberg bis ins Jahr 2015 fest. Weiters setzt es strategische Prioritäten bis zum Jahr 2012 und nennt Arbeitsschwerpunkte bis ins Jahr 2009. An der Erarbeitung des Strategiepapiers waren neben der Abteilung Umweltschutz (IVe) auch der NSchR, der Umweltschutzbeirat, die BH und andere Abteilungen des Landes beteiligt.

Strategiepapier 2015

Zu den Kerninhalten des Strategiepapiers gehören z.B. eine nachhaltige Steuerung des Naturschutzes, die Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträgern und in der Bevölkerung und eine verstärkte Umsetzung des Programms „Naturschutz in den Gemeinden“.

Strategische Prioritäten 2012

Das Strategiepapier wird durch eine strategische Prioritätensetzung bis ins Jahr 2012 ergänzt. Diese umfasst beispielsweise:

- die Sicherung der Naturwerte im Rheintal und Walgau unter Berücksichtigung der Vision Rheintal,
- das Programm „Naturschutz in den Gemeinden“,
- Bildungsinitiative und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Weiterentwicklung der RL für Ausgleichszahlungen und Naturverbrauchsabgaben inklusive dem Management für Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen und
- die Anpassung der Förderinstrumente des Landes.

- Arbeitsschwerpunkte 2007-2009**
- Die Arbeitsschwerpunkte für die Jahre 2007 bis 2009 beinhalten:
- die Schaffung klarer Zuständigkeiten für Natur- und Umweltschutz innerhalb des Landes,
 - die interne Organisation der Abteilung Umweltschutz (IVe),
 - die Durchführung von Exkursionsprogrammen in die Natura 2000-Gebiete (insbesondere für Kinder und Jugendliche),
 - eine Bildungsinitiative zur Artenvielfalt in den Gemeinden,
 - die jährliche Wiesenmeisterschaft,
 - das Management der Natura 2000-Gebiete (Erstellung von Managementplänen, Bestellung der Gebietsbetreuer, Festlegung der Anforderungen an ein Monitoring),
 - einen Maßnahmenkatalog zur Sicherung der Naturwerte in Rheintal und Walgau und
 - die Ausarbeitung des Programms „Naturschutz in den Gemeinden“.

Sämtliche Arbeitsschwerpunkte sind mit einer Idee/Vision, einer Zielgruppe, mess- bzw. beobachtbaren Ergebnissen für die Jahre 2007 bis 2009, Lösungsideen, Meilensteinen, Ressourcen und Empfehlungen für eine Bearbeitungsstruktur versehen.

Auf Basis des Strategiepapiers schließt die Abteilung Umweltschutz (IVe) mit der LReg jährlich eine Leistungsvereinbarung über die Arbeitsschwerpunkte des kommenden Jahres ab.

- Kontrolle**
- Vor der jährlichen Erstellung des Voranschlages für den NSchF sowie vor wesentlichen Überschreitungen des Voranschlags ist zwingend der NSchR anzuhören. Ebenso sind dem NSchR der Jahresbericht und der Rechnungsabschluss zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zu den Voranschlägen und Rechenschaftsberichten des NSchF hat der NSchR bislang noch nie abgegeben.

Darüber hinaus ist keine von der verwaltenden und auszahlenden Stelle unabhängige Kontrolle des Einsatzes der Fondsmittel und der Gebarung des NSchF vorgesehen.

- Bewertung**
- Der Landes-Rechnungshof begrüßt die Erstellung eines umfangreichen und längerfristigen Strategie- und Maßnahmenprogramms. Dessen Realisierung wurde gestartet. Laut Auskunft der Abteilung Umweltschutz (IVe) wird die Umsetzung derzeit v.a. in den Bereichen Naturschutz in den Gemeinden und der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Frühjahrsmesse 2009) vorangetrieben. Aufgrund der erst kurzen Umsetzungsdauer erfolgte noch keine Evaluierung des Programms.

Mit dem Strategie- und Maßnahmenprogramm wurde ein Mehrjahresprogramm mit klaren Zielsetzungen, Ressourcenplanung und Erfolgskontrolle geschaffen. Dieses ist geprägt vom Gedanken der Nachhaltigkeit und der Beteiligung aller Gruppierungen wie z.B. der Gemeinden, Entscheidungsträger, Schulen und der Bevölkerung.

Bereits derzeit obliegen der Abteilung Umweltschutz (IVe) sehr ressourcenintensive Aufgaben, wie etwa die Abwicklung von EU-Projekten oder die Erstellung des Biotopinventars. Darüber hinaus fällt Tagesgeschäft, wie etwa Stellungnahmen im Rahmen von Umwelterheblichkeitsprüfungen, in erheblichem Ausmaß an. Zeitliche Ressourcen zur Umsetzung des Strategie- und Maßnahmenpapiers sind daher nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs nur begrenzt vorhanden.

Der Naturschutzrat nimmt keine zwingende Überwachungsfunktion im Hinblick auf die finanzielle Gebarung des NSchF wahr. Weder die Voranschläge, noch die Rechenschaftsberichte werden kommentiert. Das Fehlen einer entsprechenden Kontrolle des NSchF führte z.B. in den Rechenschaftsberichten der Jahre 2006 und 2007 jeweils zu einer fehlerhaften Ausweisung des Vermögensstandes.

Um eine transparente Gebarung des NSchF sicherzustellen, hält es der Landes-Rechnungshof für notwendig, eine von der fördernden Stelle unabhängige und dauerhafte Kontrolle des NSchF einzurichten.

Die Kontrolle sollte sowohl im Hinblick auf fachlich inhaltliche Belange als auch in Fragen der Finanzierung vom NSchR wahrgenommen werden. Sofern notwendig ist der NSchR für diese Aufgaben um ein entsprechendes Mitglied zu erweitern.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, den Personalbedarf der Abteilung Umweltschutz (IVe) einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, eine von der fördernden Stelle unabhängige und dauerhafte Kontrolle des Naturschutzfonds zu gewährleisten.

Stellungnahme

Zu Kontrolle durch den Naturschutzrat:

Der Naturschutzrat hat bisher die Kontrolle des Naturschutzfonds stichprobenmäßig wahrgenommen. Er war auch bisher in den Einsatz der Fondsmittel und die Gebarung des Naturschutzfonds eingebunden. Zur Verstärkung der Kontrolle wird in Absprache mit der Geschäftsführerin des Naturschutzrates vereinbart, dass die Kontrolle sowohl im Hinblick auf fachliche Belange als auch in Fragen der Finanzierung vom Naturschutzrat verstärkt durchgeführt wird. Die Einbindung eines externen Beraters bzw die Bestellung eines weiteren Mitgliedes als Naturschutzrat wird geprüft.

Der Naturschutzrat hat die Voranschläge und Rechenschaftsberichte zur Kenntnis genommen. In den jährlich durchgeführten Arbeitsbesprechungen wurde das Arbeitsprogramm der Abteilung Umweltschutz besprochen.

Zu Umsetzung des Strategie- und Maßnahmenprogramms:

Durch die Aufnahme von Umsetzungsschritten in die Leistungsvereinbarung ist gewährleistet, dass die erforderlichen Umsetzungsschritte gesetzt werden.

Als ressourcenintensive Aufgabe wird weniger die Abwicklung von EU-Projekten sondern mehr die Umsetzung der EU-Richtlinien und Natura 2000 Gebiete gesehen. In der jährlichen Leistungsvereinbarung werden die Leistungen entsprechend gewichtet. Die vorhandenen Ressourcen werden nach Prioritäten zugeteilt.

3.2 Organisation der Förderverwaltung und Förderprozess

Die Förderlandschaft hat sich seit Beschluss der Richtlinie für die Verwaltung des Naturschutzfonds verändert. Um die einheitliche Anwendung und Umsetzung der NSchF-RL zu vereinfachen, sollen am 1. Jänner 2009 ergänzte und aktualisierte Richtlinien in Kraft treten. Die Aktenführung ist vollständig und gut nachvollziehbar. Zukünftig sollte jedoch auf eine durchgängige und nachvollziehbare Buchungspraxis geachtet werden.

Situation

Der NSchF tritt in vielen Fällen als Kofinanziers auf. Die Finanzierungen erfolgen u.a. in Zusammenarbeit mit der EU, dem Bund, der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId), der Abteilung Landwirtschaft (Va) und der Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa).

Zum Teil werden Förderungen von anderen Abteilungen des Landes ausbezahlt, die dann am Ende des Jahres durch den NSchF zu refundieren sind. So werden beispielsweise die Zuwendungen an Waldbesitzer zur Verbesserung von Natura 2000-Gebieten von der Abteilung Forstwesen (Vc) finanziert und am Ende des Jahres mit dem NSchF abgerechnet.

Organisation der Förderverwaltung

Innerhalb der LReg ist die Abteilung Umweltschutz (IVe) für die Förderverwaltung des NSchF zuständig. Die im Rahmen der kofinanzierten Projekte erforderlichen Abklärungen zwischen den verschiedenen Förderstellen erfolgen anlässlich von Besprechungen sowie formlos per Telefon oder E-Mail.

Richtlinien für die Verwaltung des Naturschutzfonds

Die Richtlinien der Landesregierung für die Verwaltung des Naturschutzfonds (Beschluss der Landesregierung vom 28. Juli 1998 – NSchF-RL) enthalten Regelungen zum Förderprozess und der Förderungsabwicklung.

Gemäß der NSchF-RL sind Vorhaben dann förderungsfähig, wenn diese landesweite oder regionale Bedeutung haben und dadurch die überörtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung gefördert werden. Zu diesen zählen auch Maßnahmen, die der Entwicklung des Naturschutzes in den Gemeinden im Allgemeinen dienen.

Die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) hat im Jahr 2004 empfohlen, die NSchF-RL um einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) zu ergänzen. Dieser Empfehlung wurde zunächst durch eine Weisung des Abteilungsvorstandes per Aktenvermerk und der Erstellung eines Entwurfes nachgekommen.

Darüber hinaus hat sich die Förderlandschaft seit der Beschlussfassung der NSchF-RL im Jahr 1998 verändert. Nach Ansicht von Experten genügten diese Richtlinien den aktuellen Erfordernissen nicht mehr.

Am 9. Dezember 2008 wurden der LReg von der geprüften Abteilung aktualisierte Richtlinien vorgelegt, die einerseits die empfohlenen Änderungen der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) enthalten, andererseits den aktuellen Erfordernissen angepasst wurden. Diese Richtlinien sollen am 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Förderungsansuchen Förderungsansuchen werden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung unter Beilage der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen schriftlich eingebracht. Das Ziel, das durch das Vorhaben erreicht werden soll, wird detailliert beschrieben.

Genehmigung des Förderungsansuchens Die Genehmigung der Förderungsansuchen obliegt entsprechend der Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Landesregierung, LGBl.Nr. 3/1985 idgF, bis zu einem Förderungsbetrag von € 20.000 dem zuständigen Regierungsmitglied. Übersteigt die beantragte Förderung den Betrag von € 20.000, muss sie durch einen Kollegialbeschluss der LReg genehmigt werden.

In Einzelfällen wurden die von der LReg beschlossenen Inhalte von Regierungsanträgen im Hinblick auf die zu belastende Voranschlagstelle nicht oder nicht zur Gänze eingehalten. So wurden Förderungen des Interreg IIIa Projektes „Feuchtgrünland und Storchenlebensräume zwischen Alpenrhein und Donau“ beispielsweise über eine andere VSt als die im Regierungsantrag genehmigte ausbezahlt.

Förderungszusage Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und ist, soweit erforderlich um den Förderungszweck zu sichern, an Bedingungen und Auflagen zu binden. Nur in den seltensten Fällen werden Förderungsanträge abgelehnt.

In den Förderungszusagen wird darauf hingewiesen, dass der Förderungswerber unter Vorlage von Nachweisen über die Durchführung des Vorhabens zu berichten hat. Darüber hinaus sind die Überprüfung des geförderten Vorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege und durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte hierzu zu erteilen.

Auf das Recht zur Rückforderung der gewährten Förderungen unter bestimmten Voraussetzungen wird ebenfalls hingewiesen. Zu einer Rückforderung bereits bezahlter Beträge ist es laut Auskunft der Abteilung Umweltschutz (IVe) bislang jedoch noch nie gekommen.

Förderungsausmaß
und Förderungswürdigkeit

Das Ausmaß der Förderung ist an der Bedeutung auszurichten, die dem Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zukommt. Das Höchstausmaß beträgt 50 Prozent. Für Vorhaben, die besonders wichtig sind, kann eine höhere Förderung gewährt werden.

Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit und der Förderhöhe eines Vorhabens erfolgt in erster Linie durch eine Mitarbeiterin der Abteilung Umweltschutz (IVe). Sofern fachlich notwendig wird ein Sachverständiger der Abteilung beigezogen. Die vorgenommene Beurteilung wird vom Abteilungsvorstand nach dem Vier-Augen-Prinzip kontrolliert und abgezeichnet.

In Einzelfällen kann die Gewährung einer Förderung durch den NSchF nicht nachvollzogen werden. So wird beispielsweise die Durchführung von Schlafuntersuchungen im Zusammenhang mit Mobilfunksendeanlagen vom NSchF finanziert. Ein konkreter Konnex zu Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ist nicht ersichtlich. Auch das so genannte SonnenSchein-Stipendium, das den Einsatz von Photovoltaik in Entwicklungsländern fördern soll, wurde aus dem NSchF gefördert. Dies trotz der Tatsache, dass eine landesweite oder regionale Bedeutung fehlt.

Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung erfolgt im Wesentlichen in der Abteilung Umweltschutz (IVe). Die Zahlungen erfolgen nach Kontrolle der vorgelegten Belege auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit als Einmal- oder Ratenzahlungen auf legitimierte Konten. Die Freigabe der Buchungen erfolgt durch den zuständigen Abteilungsvorstand.

Die Aktenführung ist vollständig und gut nachvollziehbar. Die Abwicklung der Förderungen erfolgt ordnungsgemäß und richtig.

Die Zuordnung der Ausgaben auf die budgetierten Voranschlagstellen erfolgt nicht immer verursachungsgerecht. So finden sich etwa unter den „Sonstigen verschiedenen Ausgaben“ und unter den Ausgaben für „Öffentlichkeitsarbeit“ Beiträge für den Klimabündnisverein Vorarlberg. Diese Ausgaben werden üblicherweise über die VSt „Förderungen Naturschutzorganisationen“ verbucht. Zahlungen an unter 2 ha Bewirtschafter werden teilweise auf drei verschiedenen VSt verbucht.

Prüfung der
widmungsgemäßen
Verwendung

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wird von den Mitarbeitern der Abteilung Umweltschutz (IVe) mit Hilfe von Zwischenberichten, Kontrollen vor Ort, der Teilnahme an Jahreshauptversammlungen oder Projekteröffnungen vorgenommen.

Nach Projektabschluss wird vom Fördernehmer in der Regel ein Abschlussbericht vorgelegt. Teilweise werden der Abteilung auch Fotos zur Dokumentation der Projektergebnisse übermittelt oder es wird ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Bewertung

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofs sind die Umsetzung der Empfehlung der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) und die Aktualisierung der Richtlinien zu begrüßen. Das Vorliegen aktueller Dokumente, die sämtliche Bestimmungen umfassen, vereinfacht die einheitliche Anwendung der Richtlinien.

Wird die Förderungswürdigkeit eingereicherter Projekte beurteilt, sind die entsprechenden Bestimmungen der NSchF-RL zu beachten. Diese enthalten Kriterien, anhand derer die Förderungsfähigkeit von Vorhaben zu beurteilen ist. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist zur Beurteilung nach Möglichkeit ein Sachverständiger der Abteilung beizuziehen. Der nicht zweckmäßige Einsatz der Fondsmittel für die Finanzierung von fondsfernden Projekten ist zukünftig zu vermeiden.

Die Zuordnung der Buchungen auf die einzelnen Voranschlagstellen erfolgt nicht immer verursachungsgerecht, sondern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Virements werden nur zum Teil durchgeführt. Kontierungsrichtlinien oder klare Vorgaben hinsichtlich der durchzuführenden Buchungen auf die einzelnen VSt bestehen nicht.

Die tatsächlichen Ausgaben, die den jeweiligen VSt ordnungsgemäß zuzuordnen wären, können daher mit vertretbarem Aufwand nicht nachvollzogen werden. Ein Fördercontrolling ist unter den gegebenen Umständen nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Um Transparenz und eine einheitliche Verbuchung zu gewährleisten, ist eine Kontierungsrichtlinie zu erstellen und auf eine durchgängige und nachvollziehbare Buchungspraxis zu achten.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Kontierungsrichtlinien zu erstellen, um eine korrekte Buchungspraxis und die Transparenz des Mitteleinsatzes zu gewährleisten.

Stellungnahme

Zu Richtlinien für die Verwaltung des Naturschutzfonds:

Die Vorarlberger Landesregierung hat den Richtlinien für die Verwaltung des Naturschutzfonds und für die Förderung von Vorhaben aus dem Naturschutzfonds in der Sitzung am 9. Dezember 2008 zugestimmt. Die Richtlinien werden in dieser Form von der Abteilung Umweltschutz angewandt.

Zu Buchungspraxis:

Auf die durchgängige und nachvollziehbare Buchungspraxis wird in Zukunft besonders geachtet. Der Mitarbeiter, der ab 01.02.2009 in den Landesdienst übernommen wird, erhält zukünftig die Aufgabe in der Vollziehung des Naturschutzfonds mitzuwirken, um die Transparenz der Förderungen zu verbessern (EDV-mäßige Betreuung, Überarbeiten der Voranschlagstellen, Kompatibilität der Voranschlagsstellen zur Leistungsvereinbarung usw).

Die Zuordnung von Ausgaben auf die budgetierten Voranschlagstellen kann man bei gewissen Projekten in Einzelfällen unter verschiedenen Gesichtspunkten ansehen. Auf eine klare Zuordnung und Buchung auf einer Voranschlagstelle wird in Zukunft genau geachtet.

Zu Regierungsanträgen:

Im Regierungsantrag war die Voranschlagsstelle „Förderung der Landschaftsentwicklung“ angegeben. Bei diesem Projekt handelt es sich um ein länger andauerndes Forschungsprojekt mit Monitoring. Es wurde daher als richtige Voranschlagsstelle „Forschungsausgaben durch den Naturschutzfonds“ angesehen. In Zukunft wird in jedem Einzelfall auf die beschlossenen Inhalte von Regierungsanträgen im Hinblick auf die zugelassene Voranschlagsstelle geachtet.

Zu fondsforenden Förderungen:

Im naturschutzrechtlichen Verfahren wurde von Nachbarn immer wieder kritisiert, dass durch Handymasten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu befürchten sind. Eine Schlafstudie wurde in Auftrag gegeben. Dieses Projekt kann als anwendungsorientierte Grundlagenermittlung in Bezug auf die Erfordernisse des Naturschutzes im Sinne des § 3 Abs 3 der Richtlinien der Landesregierung für die Verwaltung des Naturschutzfonds gesehen werden, um in naturschutzrechtlichen Verfahren die Gesundheitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Das von Hildegard Breiner initiierte Sonnenscheinstipendium war ein Siegerprojekt beim Mitwelt- und Solarpreis 2004. Das aus dem Naturschutzfonds finanzierte Startpaket hat insofern landesweite Bedeutung, als Öffentlichkeitsarbeit für Photovoltaik im Land geleistet wurde. Die gemachten Erfahrungen mit der Nutzung von Sonnenenergie in Vorarlberg werden damit weitergegeben.

Zu Beurteilung der Förderungswürdigkeit:

Eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit durch einen Amtssachverständigen erfolgt dann, wenn die Beiziehung eines Amtssachverständigen erforderlich ist.

Zu Virements:

Auf die lückenlose Durchführung von Virements wird zukünftig genau geachtet. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird in der Form aufgegriffen, dass klare Vorgaben hinsichtlich Buchungen auf die einzelnen Voranschlagstellen erstellt werden.

Kommentar L-RH

Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass der Naturschutzfonds seine Mittel zwar für anwendungsorientierte Grundlagenermittlung bereitstellen kann, darüber hinaus sind jedoch auch die Vorschriften über förderungsfähige Vorhaben zu beachten. Diese wurden von der Abteilung Umweltschutz (IVe) bei den vom Landes-Rechnungshof kritisierten Förderungen allerdings nicht berücksichtigt.

Bregenz, im Dezember 2008

Der Direktor

Dr. Herbert Schmalhardt

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFRL	Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung
Art.	Artikel
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BH	Bezirkshauptmannschaft/-en
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
exkl.	exklusive
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
gem.	gemäß
GNL	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
idgF	in der geltenden Fassung
inatura	inatura Erlebnis Naturschau GmbH
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne des
LGBl.Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LReg	Landesregierung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
NSchA	Naturschutzanwalt
NSchF	Naturschutzfonds
NSchF-RL	Richtlinien der Landesregierung für die Verwaltung des Naturschutzfonds
NSchR	Naturschutzrat
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
RL	Richtlinie
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VA	Voranschlag
VES	Vorarlberger Erlasssammlung
VSt	Voranschlagstelle
z.B.	zum Beispiel